



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Das (Bundes-)Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) bestimmt ab 1. September 2002 bundeseinheitlich und abschließend die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung bürgerlichen Rechts Rechtsfähigkeit erlangt.

Die Regelungen im schleswig-holsteinischen Stiftungsgesetz müssen daher entsprechend geändert werden.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes, das die notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht enthält. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen sowie Regelungen über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen sowie zur Verbesserung der Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Es sind keine höheren Kosten zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Da für Stiftungssatzungen nunmehr nur ein Grundinhalt gesetzlich vorgegeben wird, sind darüber hinausgehende Regelungen in die Entscheidungen der Stifterinnen und Stifter gestellt. Hier kommt dem Innenministerium als für die Anerkennung rechtsfähiger Stiftungen zuständige Behörde eine wesentliche Beratungsfunktion zu. Weil die Beratung von Stifterinnen und Stifter aber auch schon nach bisherigem Recht selbstverständlicher Bestandteil bei der Errichtung von Stiftungen ist, entsteht durch die Rechtsänderung kein Verwaltungsmehraufwand.

Entsprechendes gilt für bestehende Stiftungen, die der Stiftungsaufsicht der Landrätinnen und Landräte der Kreise und der Bürgermeisterinnen und Bür-

germeister der kreisfreien Städte sowie im Ausnahmefall des Innenministeriums obliegen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Federführung

Innenministerium.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 2 wird die Bezeichnung „Genehmigung“ durch die Bezeichnung „Anerkennung“ ersetzt.
 - b) Bei § 3 werden die Worte „Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung“ durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Anerkennung

Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung außer dem Stiftungsgeschäft erforderliche Anerkennung (§ 80 BGB) erteilt das Innenministerium im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium. Ist das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter oder erhält die Stiftung Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein ist vor der Anerkennung auch das Benehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.“

3. § 3 wird gestrichen.
4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- „(6) Sind die Mitglieder der Stiftungsorgane nicht hauptamtlich zur Verwaltung der Stiftung berufen, kann die Satzung
1. den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres entgangenen Arbeitsverdienstes oder
 2. die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung vorsehen.“.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Auf Antrag der Stiftung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung (Vertretungsbescheinigung). In der Vertretungsbescheinigung sind die Satzungsbestimmungen, auf die sich die Berechtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung stützt, sowie die Personen, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt sind, anzugeben.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Genehmigungen“ durch das Wort „Anerkennungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zuständig ist die Behörde, die die Anerkennung ausgesprochen, die Genehmigung erteilt oder die Maßnahme getroffen hat.“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „oder Anerkennung“ angefügt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Innenministerium ist berechtigt, das Stiftungsverzeichnis in geeigneter Weise, insbesondere auch auf elektronischem Wege, zu veröffentlichen.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Vor einer Anerkennung nach § 2 bedürfen kirchliche Stiftungen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Einvernehmens“ durch die Worte „des Benehmens“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Begründung

I.) Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) werden die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine bürgerlich-rechtliche Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt, im Bürgerlichen Gesetzbuch erstmals bundeseinheitlich und abschließend geregelt. Die Neuregelungen sind am 1. September 2002 in Kraft getreten.

Das Schleswig-Holsteinische Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 208) enthält einige wenige Bestimmungen, die an das geänderte Bundesrecht anzupassen sind. Darüber hinaus wird eine Regelung zur Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen aufgenommen und die Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis wird erleichtert.

II.) Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1

a) Zu Nummer 1

Im Inhaltsverzeichnis des Stiftungsgesetzes sind bei §§ 2 und 3 die Veränderungen des Bundesrechts zu berücksichtigen.

b) Zu Nummer 2

Nach den bestehenden Grundregelungen des Stiftungsrechts entsteht eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts durch das Stiftungsgeschäft und den Verwaltungsakt zur Erlangung der Rechtsfähigkeit.

Durch die Änderung des § 80 Abs. 1 BGB wird dieser Verwaltungsakt nunmehr als „Anerkennung“ bezeichnet. Der Begriff „Genehmigung“ ist daher durch „Anerkennung“ zu ersetzen.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung als rechtsfähig anerkannt

werden kann, sind in § 80 Abs. 2 BGB abschließend normiert worden. Für die Regelung von Anerkennungsvoraussetzungen im Landesrecht gibt es daher keinen Raum mehr.

Die Regelung des § 80 Abs. 2 BGB führt auch dazu, dass die bisherige Genehmigungsvoraussetzung des § 2 StiftG, wonach eine Stiftung nur im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium genehmigt werden durfte, im Hinblick auf dessen rechtliche Bedeutung entfallen muss. Das Einvernehmen erfordert eine positive Äußerung des jeweiligen fachlich zuständigen Ministeriums, an die das Innenministerium als Anerkennungsbehörde gebunden ist. Wurde das Einvernehmen versagt, konnte die Stiftung nicht genehmigt werden. Dementsprechend würde das Einvernehmen eine zusätzliche, über das BGB hinausgehende Voraussetzung für die Anerkennung einer Stiftung bedeuten. Dies ist nach den Bestimmungen des BGB aber nicht zulässig.

Weiterhin gilt jedoch, dass Stiftungen nicht gegen die Rechtsordnung oder das Gemeinwohl verstoßen dürfen. Eine fachgerechte Bewertung des Stiftungszwecks in diesem Zusammenhang kann aber nur über eine Beteiligung der jeweils zuständigen Fachressorts erreicht werden.

Das Einvernehmen wird daher durch das „Benehmen“ ersetzt. Dies führt ebenfalls zu einer Abstimmung mit den fachlich zuständigen Ministerien, aber ohne die rechtlichen Schranken des Einvernehmens. Darüberhinaus erfolgt die Beteiligung des Finanzministeriums künftig ebenfalls im Wege des „Benehmens“.

Aufgrund der inhaltlichen Veränderungen des § 2 werden die bisherigen Bestimmungen in einem einzigen Absatz zusammengefasst.

c) Zu Nummer 3

Der Bundesgesetzgeber hat in § 81 BGB Regelungen zur Entstehung der Stiftung getroffen. Neben der Festlegung, dass ein Stiftungsgeschäft schriftlich erfolgen muss, wurde im Sinne der Stifterfreiheit der unerlässi-

che Inhalt einer Stiftungssatzung auf die unbedingt notwendigen Regelungen beschränkt. Dieser Katalog ist abschließend; das Landesrecht kann folglich keine weiteren eigenen Satzungsinhalte durch „muss-“ oder „soll-Bestimmungen“ festlegen. Über den genannten Katalog hinausgehende Satzungsbestimmungen können dem Stifter lediglich empfohlen werden.

Ferner bestimmt das Bundesrecht, in welchen Fällen die für die Anerkennung zuständige Behörde die Satzung einer Stiftung ergänzen oder sie auch erlassen kann.

Da somit sämtliche bisher in § 3 StiftG getroffenen Regelungen nunmehr abschließend im Bundesrecht enthalten sind, können sie als landesrechtliche Regelungen nicht wiederholt werden. § 3 ist daher entbehrlich und wird gestrichen.

- d) Zu Nummer 4
Redaktionelle Änderung.
- e) Zu Nummer 5
Redaktionelle Änderung.
- f) Zu Nummer 6
Folgeänderung aus § 2.
- g) Zu Nummer 7
Neu in das Stiftungsgesetz aufgenommen wird als § 8 Abs. 3 eine Bestimmung über die Ausstellung sog. Vertretungsbescheinigungen. Die Erteilung solcher Bescheinigungen gehört zwar schon herkömmlich zu den Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde, damit sich die Organe im Rechtsverkehr legitimieren können. Jedoch gibt es keine rechtlichen Vorgaben über Inhalt und Form einer Vertretungsbescheinigung. Diese Sachlage wird jetzt durch die neue Regelung in § 8 Abs. 3 bereinigt.

Im Übrigen wird mit der Einfügung des § 8 Abs. 3 auch eine Empfehlung aus dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsrechts vom 19. Oktober 2001 berücksichtigt.

Der Antrag ist grundsätzlich von der Stiftung zu stellen. Dies schließt aber nicht aus, dass die Stiftung einen Dritten, z. B. einen Rechtsanwalt, beauftragt, die Vertretungsbescheinigung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen. In diesen Fällen ist dann aber eine Vollmacht vorzulegen.

Der in der Vertretungsbescheinigung nach Absatz 3 anzugebende Inhalt ist ein Mindestinhalt. Die Vertretungsbescheinigung kann, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, um weitere Angaben ergänzt werden. Dies kann insbesondere notwendig sein, wenn die Satzung Beschränkungen der Vertretungsmacht enthält oder beispielsweise ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt worden ist.

h) Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Anpassung an den Begriff „Anerkennung“ (§ 15 Abs. 1).

In der Entschließung des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 14/8926 vom 25. April 2002) wurde angeregt, für die Stiftungsverzeichnisse der Länder die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnologie zu nutzen und diese mit Recherchemöglichkeit in das Internet zu stellen. Darüberhinaus wurde vorgeschlagen, über das vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien im Internet bereitgestellte Kulturportal die Möglichkeit zu schaffen, Deutschland-Links mit entsprechenden Erläuterungen und Querverweisen auf die Stiftungsverzeichnisse der Länder aufzunehmen, damit Bürgerinnen und Bürger auch auf diesem Weg einen raschen und einfachen Zugriff nehmen können.

Im Sinne der Entschließung wird in § 15 Abs. 2 geregelt, dass das Innenministerium berechtigt ist, das Stiftungsverzeichnis zu veröffentlichen, insbesondere auch auf elektronischem Wege, z. B. im Internet oder auch auf CD-

Rom. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, das Stiftungsverzeichnis künftig insgesamt zu veröffentlichen und auch in das Internet einzustellen.

Als Folgeänderung ist in Absatz 3 der letzte Halbsatz zu streichen.

- i) Zu Nummer 9
Folgeänderungen zur Anpassung an den Begriff „Anerkennung“ bzw. an den Begriff „Benehmen“.

2. Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.